

# Gemeinde Albersdorf-Prebuch

Albersdorf 160  
8200 Gleisdorf  
Website: [www.albersdorf.at](http://www.albersdorf.at)

Tel. Nr.: 03112/3110  
E-Mail: [gde@albersdorf.at](mailto:gde@albersdorf.at)

Aktenzahl: 131-9-9/2025

Albersdorf-Prebuch, am 24.04.2025

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

**Neubau eines 2-geschoßigen Einfamilienwohnhauses mit angebauter Doppelgarage mit Technikraum, Errichtung von Stützwänden, Vornahme von Geländeänderungen sowie Errichtung einer Grundstückszufahrt**

(Objekt: 8200 Albersdorf, Albersdorf 430; 8200 Albersdorf, Albersdorf 430)

Mit der Eingabe vom 11.04.2025 hat Herr Markus Passath, Franz-Josef-Straße 15/20, 8200 Gleisdorf um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 idgF. auf dem Grundstück Nr.: **1076/3 (NEU)** und Nr.: **1077/11 (NEU)**, EZ: **42**, KG: **Albersdorf** angesucht.

Die Verhandlung wird  
mit Ortsaugenschein für  
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle  
um  
anberaumt.

**Dienstag, den 13.05.2025**  
**8200 Albersdorf, Albersdorf 430;**  
**ca. 08:30 Uhr**

**Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF.**

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

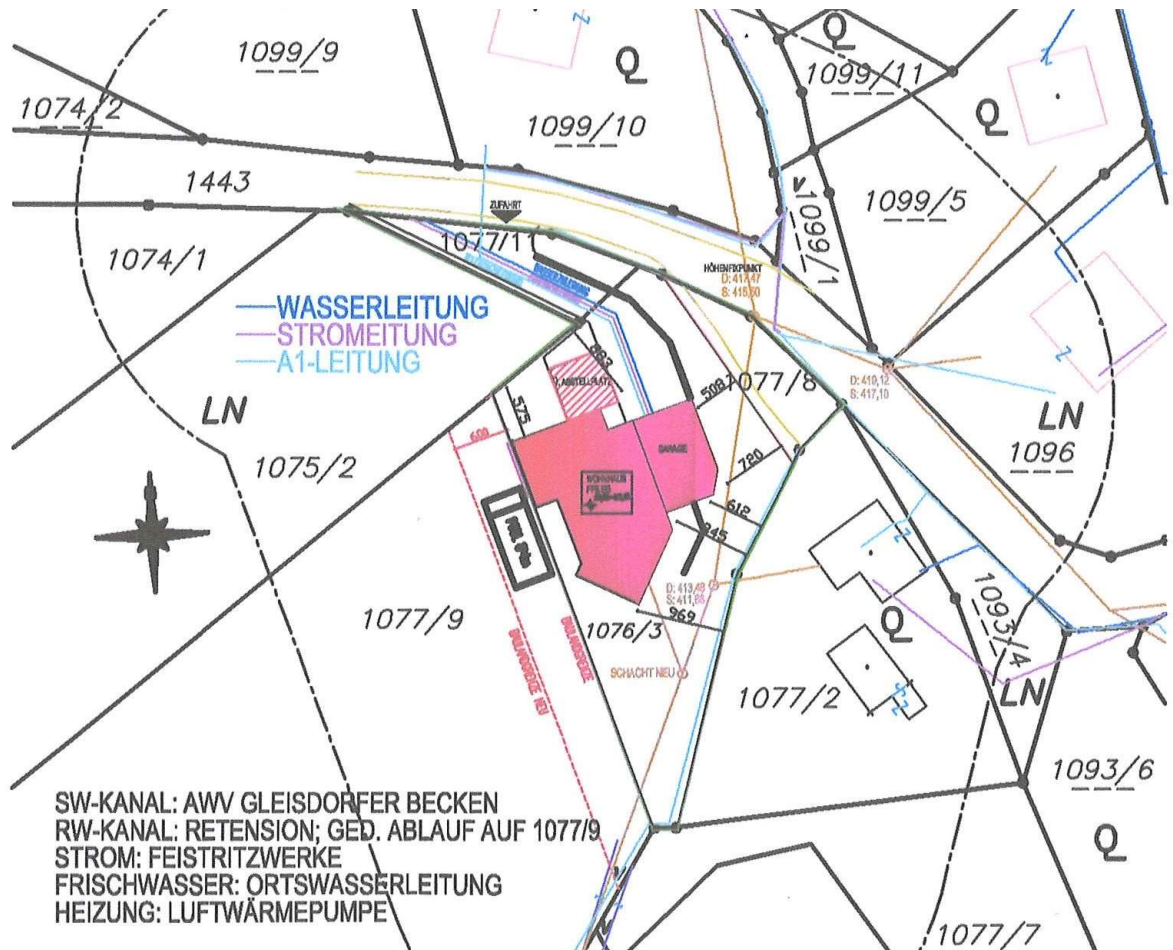
**Hinweis für Bauwerber: Gemäß § 25 Abs. 3 Stmk. BauG idgF. sind als Vorbereitung zur Bauverhandlung die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.**

Der Bürgermeister:

Robert Schmierdorfer

Erght an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Angeschlagen am: 24.04.2025  
Abgenommen am: 13.05.2025



Lageplan ohne Maßstab